

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00134 vom 30. November 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00134 du 30 novembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00134 del 30 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

2. November 2013 rückwirkend ab 1. Juni 2012 eine halbe Invalidenrente zu (Urk. 9/211-212) . Die gegen diese Verfügungen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungs gericht des Kantons Zürich mit Entscheid IV.2013.01027 vom 27. Februar 2015 teilweise gut, hob die angefochtenen Verfügungen auf und stellte fest, dass die Versicherte vom 1. Mai 2005 bis 31. August 2006 sowie ab 1. März 2013 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente habe (Urk. 9/235). Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil mit Entscheid 9C_208/2015 vom 19. August 2015 (Urk. 9/242).

E. 1.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs einer Invalidenrente ergibt sich im Regelfall aufgrund einer revisionsweisen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente im Zusammenhang mit einer Sachverhaltsänderung gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG. Ohne Sachverhaltsänderung kann eine formell rechtskräftig zugesprochene Rente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision oder eine Wiedererwägung erfüllt sind (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG). Eine rückwirkende Herabsetzung kann jedoch auch in diesen Fällen nur im Falle des Tatbestands der unrechtmässigen Einwirkung wie einer Meldepflichtverletzung gemäss Art. 88 bis Abs.

E. 1.2

Bei der Rückforderung von unrechtmässig ausgerichteten Rentenleistungen sind die Vorgaben nach Art. 25 ATSG zu beachten.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs.

E. 2

Satz 2 ATSG gegebenenfalls eine längere Frist nach sich zöge, ist nicht erkennbar und wird von den Parteien auch nicht diskutiert.

E. 2.1

Materiell ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin vom

1. Mai 2005 bis 31. August 2006 sowie ab 1. März 2013 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat(te). Gemäss einer in der angefochtenen Verfügung der Rückforderungsbe rechnung zugrunde gelegten Aufstellung (vgl. Urk.

E. 2.2

Was die Rückforderung der vom 1. September 2006 bis 31. März 2009 zu Unrecht ausgerichteten Rentenbetreffnisse

anbelangt, sprach sich die Beschwer degegnerin im Rahmen der Vernehmlassung für eine Reduktion der Rücker stattung im Umfang der an das Sozialzentrum Z.____ Zürich geleisteten Verrechnungszahlung im Betrag von Fr. 10'840.20 aus (Urk. 8, 9/257 S. 4 f.).

Ob dieser Argumentation Folge zu leisten wäre, kann offen bleiben , entfällt doch ein Rückforderungsanspruch gegenüber der Beschwerdeführerin bezüglich der bis 31. März 2009 ausgerichteten Invalidenrenten – wie von der Beschwer deführerin richtig eingewendet (Urk. 11 S. 1) –

bereits infolge Ablaufs der absoluten fünfjährigen Frist gemäss Art. 25 Abs.

E. 2.3.1

In Bezug auf die Rückerstattung der vom 1. Juni 2012 bis 28. Februar 2013 unrechtmässig ausgerichteten halben Invalidenrente von insgesamt Fr. 5'779 . -- lässt die Beschwerdeführerin geltend machen , diese

Rentenbetreffnisse seien in vollem Umfang von der Sozialabteilung der Gemeinde A.____ bei der zuständigen Ausgleichskasse abgerufen worden, weshalb sie selber keine dieser Rentenzahlungen erhalten habe , woran denn auch die Rückforderung scheitere (Urk. 11 S. 1).

E. 2.3.2

Laut Art. 22 Abs. 1 und 2 ATSG in Verbindung mit Art. 85 bis IVV können unter anderem öffentliche Fürsorgestellen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe der Vorschussleistung zur Drittauszahlung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Nachzahlung darf der bevor schussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistungen und für den Zeitraum, in dem diese erbracht worden sind, ausbezahlt werden (Art. 85 bis

Abs.

E. 2.3.3

Gemäss Aktenlage stellte das Sozialamt A.____ am 15. Oktober 2013 auf dem Formular 318.183d einen Verrechnungsantrag für bevorschusste Sozialhilfe für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Oktober 2013 von Fr. 10'947.--. Der Ver rechnungsantrag wurde in der Rentenverfügung vom 12. November 2013, mit welcher der Beschwerdeführerin die Ausrichtung einer halben Invalidenrente vom 1. Juni 2012 bis

E. 2.4

Hieraus folgt, dass eine Rückforderung der vom 1. September 2006 bis 31. März 2009 unrechtmässig erbrachten Invalidenrenten am Ablauf der absoluten Frist von fünf Jahren seit dem Bezug der Leistung scheitert . Die Rückforderung gegenüber der

Beschwerdeführerin bezüglich der fälschlicherweise ausbezahlten

Rentenbetreffnisse für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 28. Februar 2013

von insgesamt Fr. 5'779.-- ist nach dem oben Gesagten um Fr. 2'259.-- auf Fr. 3'520.-- zu reduzieren.

Dieser Rückforderung steht gemäss der von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der monatlichen Betreffnisse nicht bestrittenen Nachzahlungsbeträge ein Nachzahlungsanspruch vom 1. November 2013 bis 31. Dezember 2015 von insgesamt Fr. 11'464.-- (14 x Fr. 1'086.-- [März bis Oktober 2013 wurden bereits bei der Drittauszahlung an das Sozialamt A.____ berücksichtigt] + 12 x Fr. 1'091.-- abzüglich der geleisteten Rentenbetreffnisse in diesem Zeitraum von 14 x Fr. 646.-- + 12 x Fr. 649.--) gegenüber.

Dies führt zu einem Nachzahlungsanspruch von Fr. 7'944.-- (Fr. 11'464.-- - Fr. 3'520.--) bis Ende 2015, welcher unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungs- und/oder Drittauszahlungsansprüche steht. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung bezüglich der Rückforderung mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin unter Vorbehalt allfälliger Drittauszahlungs- respektive Verrechnungsansprüche Anspruch auf eine Nachzahlung von Rentenbetreffnissen bis Ende 2015 von Fr. 7'944.-- hat, aufzuheben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, der Beschwerdeführerin

eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 3.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 3.2

Entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. Januar 2016 in Bezug auf die Rückforderung von Fr. 22'585.-- aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungs- und/oder Drittauszahlungsansprüche einen Nachzahlungsanspruch von Fr. 7'944.-- für die Rentenbetreffnisse bis Ende 2015 hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin

aufgelegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der
Kostspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Ausfeld -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern , zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.